



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 20.08.2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:41 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Herstellen eines 2. Flucht- und Rettungsweges und Nutzungsänderung (Veranstaltungsraum)
- 2 Rathaus Holzkirchen; Nutzungsänderung (Veranstaltungsräume) und Vorstellung der Planung für die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Schaffung von Abstell- und Ausgabe-/Bewirtschaftungsräumlichkeiten im alten Feuerwehrhaus Holzkirchen
- 3 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- 4 Einführung Digitalfunk für BOS; Teilnahme am Probetrieb
- 5 Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen; Festlegung des Sanierungsumfangs
- 6 Verschiedenes-Mitteilungen-Anfragen
 - 6.1 Statistik über die abgerechneten Wasser- und Schmutzwassermengen der Gemeinde Holzkirchen im Zeitraum 01.07.2008 bis 30.06.2012
 - 6.2 Verzögerter sechsstreifiger Ausbau der BAB 3 bei Wertheim im Main-Tauberkreis-Schreiben des Landrats Eberhard Nuß

- 6.3 Auswirkungen unzureichender Bejagung im Ortsgebiet Wüstenzell
- 6.4 Jagdpacht Holzkirchen
- 6.5 Hinweis auf möglicherweise undichte Stelle am Rathausdach Holzkirchen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Berz, Stephan

Karpf, Karl

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

anwesend ab 19.10 Uhr (TOP Ö1)

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Schiffmaier, Ulrike

Gäste/Referenten

Hettiger, Johannes

anwesend zu TOP Ö1 und TOP Ö2 (bis 19.51 Uhr)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kohlhepp, Konrad

Traub, Rolf

wegen Urlaub entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 30.07.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Herstellen eines 2. Flucht- und Rettungsweges und Nutzungsänderung (Veranstaltungsraum)
--------------	---

Sachverhalt:

Im GR am 30.07.2012 wurde festgelegt, dass die zweiläufige Podesttreppe an der Frontseite zur Straße ausgeführt werden soll.

Herr Architekt Hettiger wurde mit der Erstellung des Bauantrages beauftragt, sollte allerdings noch die Tiefe des Treppenbalkons überrechnen, um zu klären, in wie weit hier Einsparungen zu erzielen wären.

In der Sitzung stellte Herr Architekt Hettiger die erarbeiteten Planungsalternativen „Fluchtbalkon“ und „Fluchtsteg“ vor. Er erläuterte die Unterschiede hinsichtlich Nutzung und Bauausführung (Tiefe) und die sich daraus ergebende Kostendifferenz:

Der Bauantrag umfasst die Planung für den Fluchtbalkon sowie die Nutzungsänderung zum Veranstaltungsraum.

Die Ausschreibung soll optional für beide Varianten erfolgen.

Baurechtliche Würdigung:

Baurechtlich ist das Bauhofgrundstück Fl.Nr. 472 dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, sodass die immer erforderliche Einvernehmensentscheidung hier in zustimmender Weise erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zur Herstellung eines 2. Flucht- und Rettungsweges und Nutzungsänderung auf Fl.Nr. 472 Wüstenzell das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Rathaus Holzkirchen; Nutzungsänderung (Veranstaltungsräume) und Vorstellung der Planung für die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege so-
--------------	--

wie der Schaffung von Abstell- und Ausgabe-/Bewirtschaftungsräumlichkeiten im alten Feuerwehrhaus Holzkirchen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse in der Sitzung des Gemeinderates am 30.07.2012 hat Herr Architekt Hettiger ein Planungskonzept erarbeitet und erläutert dieses dem Gremium.

Das Konzept sieht vor:

- a) Herstellen einer Fluchttreppe mit offenem Ausgang in Richtung Marktplatz
- b) Herstellen der Öffnungen in den Räumen der Sängerrunde und des Schützenvereins
- c) Umbau des alten Feuerwehrhauses Holzkirchen zu Lager- und Bewirtschaftungsräumlichkeiten

Die konkrete Gestaltung des Innenbereiches des ehem. Feuerwehrhauses ist noch festzulegen; hierbei sollen die Vereine als Nutzer mitwirken.

Beschluss:

Arch. Hettiger wird beauftragt, auf der Basis des heutigen Beratungsergebnisses den entsprechenden Bauantrag zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

Derzeit liegt im Bay. Landtag ein Gesetzentwurf zu Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG vor, wonach der Freistaat Bayern für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro monatlich zu den Elterngebühren gewährt wird. Nach Auskunft des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat sich der Bay. Landtag interfraktionell darauf verständigt, den geplanten Förderbetrag bereits zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres, also zum 01.09.2012 auszubehalten. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stünden bereit. Dies setzt voraus, dass die betroffenen Eltern tatsächlich um den Zuschussbetrag entlastet werden.

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Nachstehend der zu beschließende Satzungstext. Die Änderungen sind in roter Farbe dargestellt.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
Haus des Kindes
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)**

der Gemeinde Holzkirchen

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20. August 2012 folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 2 Stunden:	82,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 2–3 Stunden:	87,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 3–4 Stunden:	92,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4–5 Stunden:	97,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5–6 Stunden:	102,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6–7 Stunden:	107,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7–8 Stunden:	112,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8–9 Stunden:	117,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9–10 Stunden:	122,50 €
Kurzzeitbuchung bis 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (ohne Förderanspruch)	10,00 €
Kurzzeitbuchung über 14 Tage im Kindergartenjahr je Tag (mit Förderanspruch)	5,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Kurzzeitbuchungen.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- vom 06. Mai. 2011 außer Kraft.

Holzkirchen,

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die Satzung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Einführung Digitalfunk für BOS; Teilnahme am Probetrieb
--

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur Thematik Digitalfunk wurde darüber informiert, dass die Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben voraussichtlich ab Februar 2014 im Rahmen eines erweiterten Probetriebes beginnen soll.

Im anliegenden Kurzprotokoll sind die wesentlichen Informationen in Fragen./Antwortform dargestellt.

In Kurzform ergeben sich folgende Aspekte:

I. Grund für Einsatz Digitalfunk

- Vorhandenes Netz muss getestet werden
- Nachbesserungsbedarf soll ermittelt werden = diese würde Freistaat tragen
- GR-Beschluss über Teilnahme am Probetrieb an KBR senden bis Mitte September
- Teilnahmeerklärung unterzeichnen

II. Kostenverteilung Freistaat – Gemeinden

- Einigung aus 2009 gilt weiter
- Netzkosten 6 Mio Anteil Gemeinden, davon direkt 3 Mio (voraussichtlich erteilt nach Einwohnerzahl) und 3 Mio über Standorte

III. Förderung

- Förderung der Endgeräte zu 80 % durch Freistaat
- Sammelbestellung auf ILS-Basis - Förderfähiger Betrag auf dieser Basis kalkuliert

- Einbaukosten – nicht förderfähig
- Förderrichtlinie mit Anlage Katalog der förderfähigen Anzahl an Geräten je Fahrzeugtyp wird erstellt

IV. Haushaltsmittel

Kosten für die Gemeinde

- Beschaffungskosten
 - Fahrzeugfunkgerät ca. 800 € x 20 % Anteil Gemeinde = 160 €
 - Handfunkgerät ca. 4 Stück je Fahrzeug a 700 € = 2.800 € x 20 % = 560
 - Einbaukosten – ausschließlich Gemeinde ca. 1.000 – 1.500 €
 Gesamtkosten je Fahrzeug für Gemeinde: ca. 1.720 € x 2 Fahrzeuge = 3480 € gerundet 3.500 €
 Hh-Ansatz: 4.000 €
- Betriebskosten
 - Funkkosten – Freistaat
 - Telefonkosten mittels digitalfunk = Verbindungskosten trägt Gemeinde; aber Telefonieren sollte über Handy erfolgen (auch um Funknetz zu schonen)

Die Gemeinde Holzkirchen sollte sich mit Blick auf die Testung der Netzabdeckung und der Kostenregelung bei der Beseitigung von diesbezüglichen Mängeln beteiligen. Die Feuerwehren teilen diese Auffassung.

Für den Fall der Teilnahme am erweiterten Probetrieb soll die entsprechende Teilnehmerklärung bis spätestens Ende September 2012 dem Landratsamt zugeleitet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen nimmt am Probetrieb teil. Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplan 2013 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

**TOP 5 Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen;
 Festlegung des Sanierungsumfangs**

Sachverhalt:

Die Fortsetzung der Maßnahmen aus dem Vorjahr beim Wegebau wurden folgende Maßnahmen in Betracht gezogen.

I. Gräben putzen

1. Holzkirchen

- a. Gräben und Bankett links und rechts des Betonweges nach Helmstadt (beginnend nach Anwesen Schmaderer bis Ende Betonweg am Waldrand)
- b. Entwässerungsrinne (teilweise mit Betonschalen ausgebildet) bzw. Entwässerungsgraben putzen vom Grasholz über den neuen Brunnen (Busental) bis zum Radweg nach Uettingen

2. Wüstenzell

- a. Weg von Kreisstraße Wü 59 in Waldgebiet Urles – Bankett räumen und Gräben putzen bis „Abzweig“ Verbindungsweg zum Höhberg
- b. Fortsetzung des unter a beschriebenen Weges bis zum Sportplatz – Gräben putzen
- c. Vom unter a beschriebenen „Abzweig“ – Weg zum Hädbrünnle – Gräben putzen

II. Wegebau

1. Holzkirchen

- a. Feldweg in Fortsetzung der Brückenstraße bis Einmündung Radweg (beginnend am Anwesen Robert Werner)
- b. Ehemalige Gemeindeverbindungsstraße nach Holzkirchhausen – schottern bis max. Klinggraben

2. Wüstenzell

- a. Weg vom Höhberg zum Urles (siehe Ziffer I 2 a)
- b. Weg zum Hädbrünnle

Auf dieser Basis wurde ein Angebot der Fa. Seitz eingeholt, das sich auf insgesamt 31.094 € netto 37.001,86 € brutto beläuft.

Nach Priorisierung und Anpassung der Maßnahmen an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollten folgende Arbeiten beauftragt werden:

- a) Gräben putzen gem. Ziffer I mit einem Kostenvolumen von 9.738,00 € netto
 - b) Wegebau gem. Ziffer II 1a und 2a mit einem Kostenvolumen von 4.602,00 € netto
- Insgesamt: 14.430,00 € netto bzw. 17.064,60 € bruto

Die vorgeschlagene Beauftragung steht unter der Voraussetzung, dass die Jagdgenossenschaften Holzkirchen und Wüstenzell sich mit jeweils 3.000 € an den Kosten beteiligen.

Beschluss:

Die Fa. Seitz wird auf der Grundlage des Angebotes vom 13.08.2012 mit der Ausführung der Arbeiten im vorgeschlagenen Umfang beauftragt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, ggfs. erforderliche Anpassungen bis zu einer Obergrenze von 20.000 € brutto (Haushaltsansatz 15.000 EUR und Beteiligung der Jagdgenossenschaften Holzkirchen und Wüstenzell mit jeweils 3.000 EUR) vorzunehmen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verschiedenes-Mitteilungen-Anfragen

TOP 6.1 Statistik über die abgerechneten Wasser- und Schmutzwassermengen der Gemeinde Holzkirchen im Zeitraum 01.07.2008 bis 30.06.2012

Der Vorsitzende erläutert die Statistik über die abgerechneten Wasser- und Schmutzwassermengen der Gemeinde Holzkirchen im Zeitraum 01.07.2008 bis 30.06.2012.

Der Gemeinderat Holzkirchen nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis.

TOP 6.2 Verzögerter sechsstreifiger Ausbau der BAB 3 bei Wertheim im Main-Tauberkreis-Schreiben des Landrats Eberhard Nuß

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über ein Schreiben des Landrats Herrn Eberhard Nuß an Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer, in dem dieser die unverhältnismäßig hohe Belastung der Bürger des Landkreises Würzburg durch den Umleitungs- und Ausweichverkehrs durch die nahe BAB 3 anprangert.

Da der geplante sechsstreifige Ausbau der BAB 3 bei Wertheim, nach Aussage des baden-württembergischen Verkehrsministers Winfried Hermann, frühestens 2017 umgesetzt werden soll, drohe dem Landkreis eine Verschlechterung auf Jahre hinaus.

Der Gemeinderat Holzkirchen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 6.3 Auswirkungen unzureichender Bejagung im Ortsgebiet Wüstenzell

Aus dem Gemeinderat erfolgt der Hinweis, dass aufgrund fehlender Bejagung der Wildschweine diese mittlerweile bis in den Wohnbereich des Ortsteils Wüstenzells vordringen.

Der Gemeinderat stellt übereinstimmend fest, dass es Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist, hier Abhilfe zu schaffen.

TOP 6.4 Jagdpacht Holzkirchen

Aus dem Gemeinderat kommt der Hinweis, dass für die staatlichen Flächen bereits Pachtzahlungen erhoben werden, obwohl der Flächentausch noch nicht abgeschlossen sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die gemeindlichen Flächen der Jagdauftrag zwar vergeben sei,

da eine Bejagung erfolgen müsse. Aufgrund des nicht abgeschlossenen Flächentauschs allerdings bislang ohne Pachtzahlung.

Der Jagdvorsteher wird sich mit der unteren Jagdbehörde in Verbindung setzen. Der Vorsitzende wird sich um eine Klärung bemühen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.5 Hinweis auf möglicherweise undichte Stelle am Rathausdach Holzkirchen

Aus dem Gemeinderat kommt der Hinweis, dass im Bereich des Stromständers auf dem Dach des Rathauses Holzkirchen möglicherweise Ziegel verrutscht seien.
Der Vorsitzende wird eine Überprüfung einleiten.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Ulrike Schiffmaier
Schriftführer